



STANDPUNKT

von Michael Agricola

Keine Garantie

Der Tod des Kindes ist der Alptraum aller Eltern. Das Leben der Familie Erb wird nie mehr das gleiche sein. Egal wie die juristische Aufarbeitung ausgeht: Es kann das junge Mädchen nicht mehr zurückbringen. Es könnte andere Familien aber vor einem solchen Schicksal bewahren.

Die Familie von Sina hat, wie viele andere auch, auf die Sorgfalt der Betreiber der Freizeitanlage vertraut. Und auf die sprichwörtliche Gründlichkeit der deutschen Behörden – in der logischen Annahme, dass es bei einem Gaudi-Sprung aus schwindelnder Höhe buchstäblich keine Löcher im Sicherungsnetz geben darf. Die Familie hat für ihr Vertrauen bitter bezahlt.

Die Bauart der Anlage war der Grund, dass sie von Fachleuten in den Behörden nicht auf ihre Sicherheit überprüft werden musste – so die Vorschrift. Warum sich niemand vor Ort davon überzeugte, dass die auch in den Medien groß angekündigte Anlage wirklich genehmigungsfrei und sicher ist, ist für Laien kaum nachvollziehbar. Denn 9 Meter Fallhöhe sind im Zweifel kaum weniger tödlich als 10 Meter. Das Gericht ermittelt wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung. Ob Hersteller und Betreiber solche Vorschriften gezielt umgehen oder ob hier einfach vieles zusammenkam, ist eine der Fragen. Dringender ist, alle Versäumnisse aufzuklären, damit alle Beteiligten daraus lernen.

Die Staatsanwaltschaft hat es damit bislang nicht besonders eilig gehabt. Und so könnte bis heute jeden Tag ein anderes Kind, ein anderer Erwachsener, unschuldig den Tod finden – weil ein solcher Turm zum Beispiel keine 10 Meter hoch ist, sondern nur 9. Weil Sprungkissen und Turm nicht fest verbunden sind. Weil nicht vorgesehen ist, dass ein Kind in schwindelerregender Höhe plötzlich Panik bekommt und falsch reagiert. Oder weil Sicherheit für eine Konstruktion bescheinigt wird, die vor Ort gar nicht so aufgebaut sein muss wie im Prüfgutachten. Das alles ist für einen Benutzer nicht zu erkennen, wenn er ein Ticket kauft. Wir sind es gewohnt, dass in Deutschland alles geregelt und geprüft ist. Bei Kinderspielplätzen werden Normen fast bis auf die Größe der Sandkörner vorgegeben und nachgemessen – hier fehlte die Kontrolle völlig.

Wer am Hoherodskopf letztlich Schuld getragen hat, ist das eine. Dass durch die schleppende Aufarbeitung der Gründe bis heute keine Konsequenzen aus der Fehlerkette gezogen werden können, das andere. Das darf man skandalös finden. Und sollte sich genau überlegen, wem man sein Leben anvertraut.

Tödlicher Sturz – und keiner zuständig?

2015 stirbt ein Kind bei einem Unfall auf einem Sprungturm im Vogelsberg – ermittelt wird noch immer

Es sollte ein schöner Abschluss eines Ferientages sein. Er endet in der Katastrophe. 20 Monate nach dem Absturz an einem „Free Fall Tower“ im Vogelsberg ist der tödliche Unfall einer Zwölfjährigen noch nicht aufgearbeitet.

Fortsetzung von Seite 1
von Michael Agricola

Schotten. Am 30. August 2015 verändert sich für die Familie Erb aus dem Kreis Fulda die Welt. Die zwölfjährige Tochter Sina ist an diesem Tag auf dem Hoherodskopf im Vogelsberg und will von der Ferienattraktion des dortigen Freizeitgeländes einen aufregenden Sprung ins Ungewisse wagen. Der „Free Fall Tower“ bietet Nervenkitzel, weil man sich aus bis zu neun Metern Höhe im freien Fall in ein Sprungkissen stürzt.

Als Sina hoch oben am Abprung steht, wird sie offenbar unsicher. Beim Anlauf zögert sie, stoppt und versucht sich wohl mit der linken Hand am Gerüst festzuhalten. Das gelingt ihr nicht, der Schwung vom Anlauf lässt sie schräg nach unten abstürzen. Sie trifft auf eine Begrenzungswulst des Luftkissens, wird von dort aus dem sicheren Bereich herausgeschleudert und schlägt ungeschützt auf der harten Erde auf. Schwerverletzt kommt sie ins Krankenhaus. Einen Monat später stirbt sie dort an den Folgen des Sturzes.

Wer ist schuld an Sinas Tod? Diese Frage ist auch 20 Monate nach dem Unfall nicht aufgearbeitet. Das Kind hat falsch reagiert, das ist klar. Aber das hätte nicht zum unkontrollierten Absturz führen dürfen. Ein Gutachten des TÜV Thüringen kommt zum Ergebnis, dass die Anlage mehrere Mängel aufwies und nicht ordnungsgemäß aufgebaut war. Dass die zuständige Staatsanwaltschaft Gießen bis heute die Ermittlungen nicht abgeschlossen hat, belastet die Familie schwer.

Die Betreiber der Anlage auf dem Hoherodskopf lassen gegenüber der OP durch einen Anwalt schriftlich mitteilen, dass sie vor dem Hintergrund der noch laufenden polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen keinerlei öffentliche Äußerungen tätigen werden. Die beiden Geschäftsführer, die als Beschuldigte geführt werden, legen laut Erklärung aber Wert darauf, festzustellen, den Behörden die geforderten Unterlagen sofort ausgehändigt und die nötigen Untersuchungen vor Ort ermöglicht zu haben. Die lange Verfahrensdauer hätten sie somit nicht zu vertreten. Laut des Anwalts hätten die Anlagenbetreiber vom Tod des Mädchens erst aus den Medien erfahren. Sie seien „schon nach dem tragischen Unfall sehr berührt gewesen“ und „hätten auf rasche und vollständige Genesung des Mädchens gehofft“. Die Todesnachricht habe beide „ebenso erschüttert wie den gesamten Mitarbeiter-Stab“.

Bei der Familie haben sich die Betreiber des Unglücksgeräts seit dem Unfall nicht gemeldet, sagt der Vater der Verunglückten, Jürgen Erb, zur OP.

Keine näheren Auskünfte wegen „laufender Ermittlungen“ gibt es auch von den Behörden, die in diesem Fall beteiligt waren oder hätten beteiligt sein können. Die Stadt Schotten, zu deren Gemeindegebiet der Hoherodskopf gehört, sieht laut Bürgermeisterin Susanne Schaab keine eigene Zuständigkeit. „Das Grundstück, auf dem der Turm stand, gehört nicht der



Der Sprungturm kurz nach dem Unfall Ende August 2015 auf dem Hoherodskopf.

Foto: Payer

Stadt Schotten, sondern steht in Privateigentum“, teilt sie auf OP-Anfrage mit. Gespräche zur Nutzungsfrage und Genehmigungsdetails seien nicht mit der Stadt geführt worden und für die Frage einer Baugenehmigung sei das Kreisbauamt des Vogelsbergkreises die im Zweifel zuständige Behörde.

Anlaufzone zu kurz

Das Amt für Bauen und Umwelt des Vogelsbergkreises wiederum teilt knapp mit: „Die Aufstellung der Sprunganlage war vor dem Unglücksfall nicht bekannt. Nach geltendem Baurecht ergibt sich jedoch auch für die Untere Bauaufsichtsbehörde keine Zuständigkeit.“

Das Regierungspräsidium Gießen erklärt sich ebenfalls nicht für zuständig, bringt auf OP-Anfrage immerhin aber etwas Licht in das Genehmigungs-dilemma. RP-Sprecher Thorsten Haas berichtet, dass die Anlage im Sommer 2015 durch die Oberste Bauaufsicht nicht als fliegender Bau im Sinne von § 68 Hessische Bauordnung (HBO) eingestuft wurde – dies gilt etwa für Fahrgeschäfte auf Volks-

festen, die vor jeder Inbetriebnahme von Experten des RP abgenommen werden müssen.

Der Grund, warum das hier nicht zum Tragen kam: Sprungkissen und Turm waren „nicht so miteinander verbunden, dass sie jeweils zwingend zusammen aufgebaut werden müssen“ – also ein Kissen einem speziellen Turm zugeordnet wäre. „Daher gab und gibt es keine Ausföhrungsgenehmigung, sprich Prüfbuch für die Anlage“, führt Haas mit Blick auf die Attraktion am Hoherodskopf weiter aus.

Eine vorhandene Zertifizierung für das Sprungkissen durch den TÜV Süd bezog sich nur auf Tests mit einer ausföhrbaren Hebebühne. Der Sprungturm am Hoherodskopf hingegen bestand aus einer festen Konstruktion, ähnlich einem Baugerüst. Es ist mit den vom Prüfer begutachteten Sprungeigenschaften also nicht direkt vergleichbar.

Laut einem Gutachten, in dem der TÜV Thüringen den tödlichen Unfall untersuchte, war die zu kurze Anlaufzone vor dem Absprung mitentscheidend für den Unfall. Weil das Absprungbrett nicht weit genug nach außen ragte, war es dem

Kind überhaupt nur möglich, nach dem Geländer zu greifen, was dazu führte, dass es zur Seite abstürzte.

Behördlich abgenommen wurde diese Kombination von Sprungkissen und Turm also vor der Inbetriebnahme von niemandem. Die Zertifizierung bezog sich auf eine andere Ausführung. Auch dass sich um das Sprungkissen kein ausreichend sicherer Freiraum, sondern unter anderem scharfkantige Steine befanden, moniert das Gutachten, das der OP vorliegt.

Laut RP Gießen fiel das Sprungkissen selbst als Spielgerät nicht unter die Hessische Bauordnung. Der Sprungturm aber auch nicht, denn er war „unter 10 Meter hoch“ und demnach eine „baugenehmigungsfreie Anlage“ nach § 55 HBO. „Eine statische Berechnung für den Turm lag vor“, so RP-Sprecher Haas, „sie bedurfte aber keiner Prüfung oder Genehmigung. Daher war auch keine Anzeige bei der örtlich zuständigen Un-

teren Bauaufsichtsbehörde im Vogelsbergkreis erforderlich.“ Im Resultat heißt das, dass „keinerlei baurechtliche Abnahme erfolgte – und auch nicht erfolgen musste“, wie der RP-Sprecher betont.

Während die Familie trauerte, tat sich bei der juristischen Aufarbeitung des Unfalls in Gießen offensichtlich viele Monate lang nicht mehr viel. Der zuständige Dezernent sei krank, die Personalsituation angespannt gewesen. Inzwischen werde der Fall von einem anderen Kollegen betreut, erklärt Volker Bützler, stellvertretender Sprecher der Staatsanwaltschaft Gießen, auf die Frage nach dem schleppenden Verfahren – das man auch in der Behörde bedauere.

Erst nach dem ersten Kontakt mit der OP schaltete Sinas Vater selbst einen Anwalt ein. Zuvor sei die Familie davon ausgegangen, dass auch so „alles seinen Gang gehen“ würde. Das tut es jetzt wohl auch. Ein rechtsmedizinisches Gutachten zur Todesursache soll bis Mitte Mai vorliegen. Danach sei zügig mit einer Entscheidung über eine Anklageerhebung zu rechnen, sagt Bützler. Offen ist noch, ob auch den Hersteller oder Vermieter der Anlage ein Fahrlässigkeitsvorwurf treffen könnte.

Die Chancen für die Aufarbeitung des Unfalls stehen an sich gut. Es gibt unter anderem ein Zeugen-Video, auf dem Sinas Sturz zu sehen ist. Eine andere Zeugin hätte womöglich schon früher Hinweise auf Sicherheitsprobleme der Anlage geben können. Laut OP-Informationen hatte sich die Frau gemeldet und berichtet, dass ihr Kind Tage vor Sinas Unfall ebenfalls von dem Turm gestürzt, aber nur leicht verletzt worden sei. Diese Zeugin ist inzwischen verstorben. Bützler bestätigt das, sagt aber auch, dass hierzu noch Ermittlungen liefen. Sowohl diesen Hinweis als auch das Video habe man erst relativ spät von dritter Seite erhalten.

Sinas Eltern sind nach den vielen Monaten Ungewissheit und Trauer vor allem froh, dass es nun endlich vorangeht. Sie hoffen auf einen Prozess, bei dem sie dann als Nebenkläger auftreten wollen. Auch wenn das weitere schwere Tage für sie bedeuten würde. Wie der heutige einer ist – da hätte Sina ihren 14. Geburtstag feiern können.



SPORTANLAGENEXPERTE SIEHT GRAVIERENDE MÄNGEL

Josef Payer betreibt in Marburg ein Sportfachbüro, das sich mit der Planung, Konstruktion und Wartung von Sport- und Freizeiteinrichtungen beschäftigt, aber auch mit der sicherheitstechnischen Überprüfung von Bauten und Sportgeräten. Er informierte die OP von den schleppend laufenden Ermittlungen und erhebt schwere Vorwürfe gegenüber Betreiber und Behörden.

OP: Wer trägt aus Ihrer Sicht Schuld an dem Unfall?

Josef Payer: Der Hersteller hätte die Anlage so nicht bauen und der Betreiber den Sprungturm so nie aufstellen dürfen. Die Genehmigungskette aller Aufsichtsbehörden hat versagt. Hersteller, Betreiber und Genehmigungsbehörde sind aus meiner Sicht mitschuldig.

OP: Welche Versäumnisse sehen Sie da genau?

Payer: Das Bodenkissen ist für die Sprunghöhe zu klein be-

messend. Der Kragarm der Absprungfläche war zu kurz. Der etwa 10 Meter hohe Sprungturm war kopflastig und wäre starkem horizontalem Winddruck nicht gewachsen gewesen. Hinzu kommt, dass der Turm keine ausreichende Bodenunterstützungsfläche hatte. Er stand auf vier kleinen Bodenrohrstempeln auf normalem Wiesengrund, ohne jegliche Fundamente oder Diagonalspannungen zum Boden. Der Turm und das Sprungkissen hätte aus Sicherheitsgründen so nie zum Einsatz kommen dürfen.

OP: Wieso kritisieren Sie auch die zuständigen Behörden?

Payer: Sämtliche verantwortlichen Behörden müssen vor Aufstellung dieses Sprungturms unterrichtet sein und ihre Genehmigung erteilen. Offensichtlich ist das nicht der Fall gewesen. Es kann niemandem entgangen sein, dass dort so ein großer Turm aufgestellt

wird. Es stand in Zeitungen, die Hessenschau hat darüber berichtet. Wäre jemand vor Ort gewesen, hätte ihm auffallen müssen, dass die Anlage nicht in Ordnung war. Sollte die Höhe von 9 Metern eine Rolle bei der Genehmigung gespielt haben, wäre dies indiskutabel und eine nicht nachvollziehbare Ausrede. Außerdem hatte der Turm aus meiner Sicht eine Gesamthöhe von 10 Metern. Ganz gleich, wer diese 9-Meter-Vorschrift verantwortet, er sollte seinen Job wechseln.

OP: Was hätte aus Ihrer Sicht Sinas Leben retten können?

Payer: Wenn diese Anlage nie aufgestellt worden wäre. Wenn das Sprungkissen auf beiden Längsseiten mindestens jeweils 2 Meter breiter und die Absprungfläche mindestens 1,5 Meter länger gewesen wäre. Ferner wäre es erforderlich gewesen, dass mindestens an den Längsseiten und der Kopfseite des Turms ein Sicherheits-

bodenstreifen von 3 Metern Breite verlegt worden wäre, der als Aufprallschutz nach DIN 18032 den Aufschlag des Kindes massiv gedämpft hätte.

OP: Sie sind kurz nach dem Unglück aus eigenem Antrieb zum Hoherodskopf gefahren und haben die Unfallstelle begutachtet, bevor der Turm abgebaut wurde. Warum setzen Sie sich in dieser Sache so ein?

Payer: Ich habe vor vielen Jahren beim Einsturz der Eishalle von Bad Reichenhall einen ähnlichen Ablauf erlebt. Dort sind 13 Menschen gestorben und es wurde nach meinen Informationen solange ermittelt, bis keiner mehr an dem Unglück schuld war. Und das, obwohl für Fachleute sehr deutlich wurde, woran es gelegen hat. Als ich von dem Unfall im Vogelsberg gehört hatte, bin ich sofort hingefahren, weil ich befürchtet habe: Das könnte hier ähnlich verlaufen. Das wollte ich verhindern. Dazu stehe ich.